

Fachgutachten

des **Fachsenats für Abschlussprüfung und andere Zusicherungsleistungen** der **Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen** über die

Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen

(beschlossen vom *Fachsenat für Abschlussprüfung und andere Zusicherungsleistungen* am 31. Jänner 2025 als Neufassung des *Fachgutachtens KFS/PG 15; von der Abschlussprüfaufsichtsbehörde (APAB) genehmigt*)

	Seite
Inhaltsverzeichnis	
1. Vorbemerkungen	3
2. Zielsetzung und Umfang der QS-Prüfung	4
3. Unabhängigkeit und Verschwiegenheit bei der Durchführung von QS-Prüfungen	5
4. Angebotslegung, Auftragsannahme und vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund	5
5. Risikoorientiertes Vorgehen bei der QS-Prüfung	7
5.1. Planung der QS-Prüfung	7
5.1.1. Allgemeine Grundsätze	7
5.1.2. Gewinnung eines Verständnisses vom Prüfungsbetrieb und von dessen Qualitätsmanagementsystem	7
5.1.3. Festlegung der Prüfungshandlungen	8
5.2. Prüfung der Ausgestaltung, Umsetzung und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems (Firm-Wide-Review)	8
5.2.1. Prüfung des Risikobeurteilungsprozesses des Prüfungsbetriebes	8
5.2.2. Prüfung der Regelungsbereiche der §§ 6 bis 11 und 13 KSW-PRL 2022 (Firm-Wide-Review)	9
5.2.2.1. Allgemeine Grundsätze	9
5.2.2.2. Prüfung der Ausgestaltung und Umsetzung der Reaktionen	10
5.2.2.3. Prüfung der Wirksamkeit der Reaktionen	11
5.2.3. Prüfung des Überwachungs- und Verbesserungsprozesses	11
5.3. Auftragsprüfungen (File-Review)	12
5.4. Einstufung von Feststellungen	12
5.4.1. Überblick und Grundsätze	12
5.4.2. Einstufung von Feststellungen	13
5.5. Schlussbesprechung und abschließende Prüfungshandlungen	14
6. Dokumentation	15
7. Qualitätssicherungsprüfbericht	15
7.1. Zielsetzung des Qualitätssicherungsprüfberichts	15
7.2. Inhalt des Qualitätssicherungsprüfberichts	15
7.3. Ausfertigung des Qualitätssicherungsprüfberichts	16
8. Besonderheiten der QS-Prüfung bei Prüfungsbetrieben, die der Inspektion unterliegen	16

9. Anwendungszeitpunkt.....	17
Anlage 1: Muster [Angebot/Auftrag] für eine externe Qualitätssicherungsprüfung gemäß §§ 24 ff. APAG	18
Anlage 2: Muster einer Vollständigkeitserklärung zur Durchführung einer externen Qualitätssicherungsprüfung gemäß § 24 ff. APAG	23
Anlage 3: Risikobasierte Planung und Durchführung von QS-Prüfungen.....	25
Anlage 4: Einstufung von Feststellungen	26

1. Vorbemerkungen

- (1) Die Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) legt in diesem Fachgutachten die Berufsauffassung dar, nach der Qualitätssicherungsprüfungen (im Folgenden: QS-Prüfungen) in Prüfungsbetrieben durch anerkannte Qualitäts-sicherungsprüfer i.S.d. § 2 Z 13 APAG (§ 26 APAG, im Folgenden: QS-Prüfer) gemäß §§ 24 ff. APAG durchzuführen sind. Dieses Fachgutachten verdeutlicht zugleich ge-genüber der Öffentlichkeit Inhalt und Grenzen von QS-Prüfungen in Prüfungsbetrie-ßen.
- (2) Der Begriff Prüfungsbetrieb ist i.S.d. § 2 Z 11 APAG zu verstehen.
- (3) Aufgrund der in der AP-RL verwendeten Begriffe wird im APAG weiterhin von Rege-lungen zur Qualitätssicherung gesprochen, der Begriff „Qualitätssicherung“ im enge-ren Sinne wird im APAG nicht definiert. In § 23 Abs. 2 APAG wird festgehalten, dass Regelungen zur Qualitätssicherung auf nationalen und internationalen Regelungen basieren. Nationale Regelungen umfassen im Wesentlichen die KSW-PRL 2022, für Begriffsbestimmungen wird auf § 2 KSW-PRL 2022 verwiesen. Die Begriffe Qualitäts-sicherung und Qualitätsmanagement sind daher gleichzusetzen.
- (4) Das vorliegende Fachgutachten behandelt vornehmlich die Durchführung von QS-Prüfungen bei Prüfungsbetrieben, in denen keine Jahres- bzw. Konzernabschlüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse (also nur sogenannte „Non-PIE-Man-date“) geprüft werden.¹ Abschnitt 8. geht auf die Besonderheiten der QS-Prüfung bei Prüfungsbetrieben, die gemäß § 43 APAG der Inspektion unterliegen, ein.
- (5) Die Grundzüge des Verfahrens der QS-Prüfung sind in den §§ 24 ff. APAG sowie in den dazu ergangenen Verordnungen der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (im Fol-genden: APAB) geregelt. Dazu gehören u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Ver-fahren, der Gegenstand der QS-Prüfung, die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als QS-Prüfer, die Erteilung und die Kündigung von Aufträgen zur Durchführung von QS-Prüfungen, die Verschwiegenheitspflicht der Beteiligten am Verfahren sowie die Or-ganisation des Verfahrens in der APAB. Das Verfahren der QS-Prüfung i.S.d. § 24 ff. APAG wird durch die APAB unter Anhörung der Qualitätsprüfungskommission gemäß § 12 APAG durchgeführt. Weitere Hinweise finden sich in den zur QS-Prüfung ergan-genen Rundschreiben der APAB.
- (6) Die Pflicht zur Einhaltung und Überwachung von Qualitätsgrundsätzen ergibt sich aus den allgemeinen Berufspflichten, wonach der Wirtschaftsprüfer bzw. Revisor seinen Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben hat. Diese Pflichten werden in der WT-AARL 2017-KSW² bzw. der GenRevBGVO³

¹ In den „[IESBA Staff Q&A – Revisions to the Definitions of Listed Entity and Public Interest Entity in the Code](#)“ wird in Frage 12 erläutert, dass lokale PIE-Definitionen der neuen IESBA-PIE-Definition übergeordnet sind. Daher fallen sogenannte IESBA-PIE, die nicht der PIE-Definition gemäß § 189a Z 1 UGB entsprechen, weiter unter „Non-PIE-Mandate“.

² Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die Allgemeine Richtlinie über die Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (WT-AARL 2017-KSW).

³ Verordnung der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände über die Berufsgrundsätze von Genossenschaftsrevisoren (GenRevBGVO 2008, geändert 2016).

sowie der KSW-PRL 2022⁴ bzw. der QS-VO 2024⁵ konkretisiert. In der Folge wird explizit nur auf die Bestimmungen der KSW-PRL 2022 eingegangen; in Bezug auf die Revisoren enthalten die genannten Verordnungen sinngemäß gleiche Regelungen. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen, prüferische Durchsichten und sonstige Prüfungen i.S.d. KSW-PRL 2022 durchführen, sind gemäß § 3 Abs. 1 KSW-PRL 2022 verpflichtet, ein risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem auszustalten, umzusetzen und zu betreiben. Diese Verpflichtung bezieht sich auf den gesamten Tätigkeitsbereich des Prüfungsbetriebes. Zusätzlich sind Prüfungsbetriebe verpflichtet, die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 APAG i.V.m. der KSW-PRL 2022 zu befolgen.

- (7) Die KSW legt in der KSW-PRL 2022 dar, wie ein Qualitätsmanagementsystem in Prüfungsbetrieben ausgestaltet sein sollte, um die Einhaltung der gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen (insbesondere der ISA und der ergänzenden Fachgutachten, des WTBG 2017 sowie der WT-AARL 2017-KSW) sicherzustellen. § 23 Abs. 2 APAG zählt die Regelungen auf, die eine Prüfung der Qualitätssicherung eines Prüfungsbetriebes zu umfassen hat, soweit sie für die Tätigkeit des Prüfungsbetriebes relevant sind. § 4 KSW-PRL 2022 stellt die Bestandteile eines Qualitätsmanagementsystems dar, die eine Prüfung des Qualitätsmanagementsystems eines Prüfungsbetriebes zu umfassen hat, soweit sie für die Tätigkeit des Prüfungsbetriebes relevant sind. Die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände (VÖR) legt ihre Anforderungen an Prüfungsbetriebe von Revisionsverbänden sinngemäß gleich in der QS-VO 2024 dar.
- (8) Prüfungsbetriebe, die keiner gesetzlichen Pflicht zur QS-Prüfung unterliegen, können sich freiwillig einer QS-Prüfung unterziehen. In diesem Fall gelten die Vorschriften des APAG gemäß § 23 Abs. 5 APAG sowie alle Bestimmungen dieses Fachgutachtens entsprechend.

2. Zielsetzung und Umfang der QS-Prüfung

- (9) Der QS-Prüfer führt seine Tätigkeit mit dem Ziel durch, festzustellen, ob wesentliche Mängel in der Qualitätssicherung des Prüfungsbetriebes vorliegen, welche die Qualitätssicherung als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen.⁶
- (10) Die QS-Prüfung umfasst gemäß § 24 Abs. 1 APAG ausschließlich alle gesetzten Regelungen für die Qualitätssicherung eines Prüfungsbetriebes, welche im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen stehen. Darunter ist das nach § 23 Abs. 1 APAG unter Berücksichtigung von §§ 3 und 4 KSW-PRL 2022 von einem Prüfungsbetrieb einzurichtende Qualitätsmanagementsystem in Bezug auf Abschlussprüfungen i.S.d. § 2 Z 1 APAG (im Folgenden: Abschlussprüfungen) zu verstehen.
- (11) Eine freiwillige QS-Prüfung umfasst alle gesetzten Regelungen für die Qualitätssicherung eines Prüfungsbetriebes, welche im Zusammenhang mit allen von einem Prüfungsbetrieb durchgeführten Jahres- und Konzernabschlussprüfungen stehen, auch wenn diese keine Abschlussprüfungen i.S.d. § 2 Z 1 APAG sind. Darunter fallen auch

⁴ Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Durchführung prüfender Tätigkeiten (KSW-PRL 2022).

⁵ Verordnung der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände über die Regeln zur internen Organisation und Qualitätssicherung von Prüfungsbetrieben der Revisionsverbände (Qualitätssicherungsverordnung 2024 – QS-VO 2024).

⁶ Vgl. § 35 Abs. 1 Z 2 APAG.

Jahres- und Konzernabschlussprüfungen von Vereinen und Stiftungen sowie freiwillige Jahres- und Konzernabschlussprüfungen.

3. Unabhängigkeit und Verschwiegenheit bei der Durchführung von QS-Prüfungen

- (12) Der QS-Prüfer darf eine QS-Prüfung nicht durchführen, wenn dies den für die berufliche Ausübung geltenden Unvereinbarkeitsregelungen zuwiderläuft. Wechselseitige QS-Prüfungen sind unzulässig.⁷ Darüber hinaus hat der QS-Prüfer die allgemeinen und besonderen Pflichten nach dem WTBG 2017 und der WT-AARL 2017-KSW sowie der KSW-PRL 2022 zu beachten.⁸
- (13) Zwischen dem QS-Prüfer und dem zu überprüfenden Prüfungsbetrieb dürfen keine Interessenkonflikte bestehen. Insbesondere sind die Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit nach §§ 14 und 16 WT-AARL 2017-KSW sowie die Vermeidung von Interessenkollisionen nach §§ 15 und 16 WT-AARL 2017-KSW zu beachten. Personen, die Gesellschafter oder Mitarbeiter eines Prüfungsbetriebes oder in sonstiger vergleichbarer Weise mit diesem Prüfungsbetrieb verbunden waren, dürfen frühestens drei Jahre nach Beendigung dieser Tätigkeit oder Verbindung als QS-Prüfer eine QS-Prüfung dieses Prüfungsbetriebes vornehmen (vgl. hierzu § 30 Abs. 2 APAG). Für qualifizierte Assistenten gilt hinsichtlich der Unabhängigkeitserfordernisse dasselbe wie für die verantwortlichen QS-Prüfer.⁹
- (14) Gemäß § 33 Abs. 2 APAG wird die Verpflichtung des Abschlussprüfers, seiner Gehilfen¹⁰ und der bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft zur Verschwiegenheit (§ 80 WTBG 2017, § 275 Abs. 1 Satz 1 UGB) in dem Umfang eingeschränkt, in dem es zur Durchführung der QS-Prüfung nach den §§ 24 ff. APAG erforderlich ist. Die schutzwürdigen Interessen der Mandanten des zu prüfenden Prüfungsbetriebes werden durch die Einbeziehung aller an dem System der QS-Prüfung Beteiligten (QS-Prüfer, ihre qualifizierten Assistenten, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Qualitätsprüfungskommission, Mitarbeiter und Organe der APAB und beigezogene Sachverständige i.S.d. § 2 Z 8 APAG) in den Kreis der zur Verschwiegenheit Verpflichteten nach § 17 Abs. 1 bis 3 APAG berücksichtigt. Insbesondere dürfen die an dem System der QS-Prüfung Beteiligten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren haben, nicht gegenüber Dritten offenbaren oder verwerten. Die schuldhafte Verletzung dieser Pflicht kann u.a. zu einer Schadenersatzpflicht gegenüber dem geprüften Prüfungsbetrieb führen.

4. Angebotslegung, Auftragsannahme und vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund

- (15) Eine QS-Prüfung darf gemäß § 26 Abs. 1 APAG nur von anerkannten QS-Prüfern¹¹ durchgeführt werden.

⁷ Vgl. § 30 Abs. 1 APAG.

⁸ Vgl. §§ 71 ff. WTBG 2017, §§ 1 und 14 bis 16 WT-AARL 2017-KSW sowie § 2 Z 32 i.V.m. § 7 KSW-PRL 2022.

⁹ Siehe dazu z.B. FAQ der APAB unter <https://www.apab.gv.at/faq>.

¹⁰ Gehilfe ist jeder Dritte, der in die Auftragsbearbeitung eingebunden ist. Hierzu gehören die angestellten Mitarbeiter des Prüfungsbetriebes, über Werkvertrag Mitwirkende sowie einbezogene Sachverständige und externe Dienstleister.

¹¹ Liste der anerkannten QS-Prüfer: siehe Internetseite der APAB unter <https://www.apab.gv.at/aufsicht/qualitaetssicherung>.

- (16) Vor der Angebotslegung hat der QS-Prüfer zu prüfen und zu dokumentieren, ob Ausschlussgründe gemäß Rz (12) oder (13) bestehen. Diese Prüfung hat vor Abgabe der Unabhängigkeitsbestätigung nach § 30 Abs. 3 APAG zu erfolgen.
- (17) Ein Angebot zur Durchführung einer QS-Prüfung darf ferner nur gelegt werden, wenn der QS-Prüfer über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Ressourcen verfügt, um die QS-Prüfung sachgerecht durchführen zu können.¹²
- (18) Die Angebotslegung erfolgt auf Basis von Informationen, die durch den zu überprüfenden Prüfungsbetrieb mittels des APAB-AIV-Formulars¹³ bereitzustellen sind.
- (19) Die Aufgabenstellung erfordert es vielfach, qualifizierte Assistenten i.S.d. § 28 i.V.m. § 2 Z 24 APAG¹⁴ für die Durchführung von QS-Prüfungen einzusetzen. Der QS-Prüfer ist für die sachgerechte Besetzung des Prüfungsteams verantwortlich. Die Zusammensetzung und die Größe des Prüfungsteams sind abhängig vom Umfang und der Komplexität des zu prüfenden Prüfungsbetriebes. Ist der zu prüfende Prüfungsbetrieb in Bereichen tätig, die besondere Kenntnisse erfordern, muss das Prüfungsteam, das die Einhaltung der Qualitätsmanagementmaßnahmen bei der Auftragsdurchführung in diesen Bereichen prüft, über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Dies gilt beispielsweise für Prüfungsbetriebe, die Unternehmen bestimmter Branchen prüfen, die spezielle Kenntnisse erfordern.
- (20) Nach § 31 Abs. 2 APAG sind der Prüfungsvertrag¹⁵ und die Honorarberechnung vor Erstellung des Vorschlages gemäß § 29 Abs. 1 APAG zwischen den jeweiligen vorgeschlagenen QS-Prüfern und dem zu überprüfenden Prüfungsbetrieb – unter der aufschiebenden Bedingung der Bestellung – schriftlich in Form eines Fixhonorars zu vereinbaren. Das Angebot zum Prüfungsvertrag ist der APAB im Rahmen des Antrags auf Durchführung einer QS-Prüfung gemäß § 29 Abs. 1 APAG zu übermitteln (§ 1 Abs. 1 Z 6 APAB-DVV¹⁶). Das Angebot zur Durchführung einer QS-Prüfung hat unter Zugrundelegung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe zu erfolgen.
- (21) Ein Auftrag zur Durchführung einer QS-Prüfung kann gemäß § 32 Abs. 1 APAG von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden.
- (22) Gemäß § 32 Abs. 3 APAG muss der QS-Prüfer im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Prüfung dem Prüfungsbetrieb und der APAB über den Grund der vorzeitigen Beendigung und das Ergebnis der bisherigen Prüfung berichten. Für den Bericht über die bisherigen Prüfungsergebnisse sind die in Rz (81) ff. festgelegten Grundsätze zur Berichterstattung über die QS-Prüfung anzuwenden.

¹² Vgl. § 7 WT-AARL 2017-KSW.

¹³ Verordnung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde über die von zu überprüfenden Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften bereitzustellenden Informationen für die Angebotserstellung durch potentielle Qualitätssicherungsprüfer (APAB-Angebotsinformationsverordnung – APAB-AIV).

¹⁴ Qualifizierte Assistenten sind im Rahmen einer QS-Prüfung mitwirkende Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Berufsanwärter, die mindestens drei Jahre Berufserfahrung haben und davon mindestens 50 vH in der Abschlussprüfung tätig waren.

¹⁵ Vgl. dazu Anlage 1: Muster Angebot/Auftrag Qualitätssicherungsprüfung.

¹⁶ Verordnung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde zu den von zu überprüfenden Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften bereitzustellenden Informationen zur Beurteilung des Antrages auf Bestellung eines Qualitätssicherungsprüfers (APAB-Dreievorschlagsverordnung – APAB-DVV).

5. Risikoorientiertes Vorgehen bei der QS-Prüfung

5.1. Planung der QS-Prüfung

5.1.1. Allgemeine Grundsätze

- (23) Der QS-Prüfer hat die QS-Prüfung so zu planen, dass die Prüfung wirksam durchgeführt werden kann. Es muss ein in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht angemessener Prüfungsablauf gewährleistet sein (vgl. auch Rz (17)).
- (24) Zur Vorbereitung der Prüfungsplanung hat der QS-Prüfer Informationen über Art und Umstände des Prüfungsbetriebes und der von diesem durchgeführten Aufträge (vgl. § 5 Abs. 3 Z 1 lit. a und b KSW-PRL 2022) einzuholen. Die erlangten Informationen sind Grundlage für die Beurteilung des Risikobeurteilungsprozesses des Prüfungsbetriebes gemäß § 5 KSW-PRL 2022 und darauf aufbauend für die Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der im Prüfungsbetrieb eingeführten Reaktionen¹⁷ sowie Überwachungstätigkeiten des Qualitätsmanagementsystems. Die Abbildung in Anlage 3 zeigt den Ablauf einer risikoorientierten QS-Prüfung.
- (25) Der QS-Prüfer hat die QS-Prüfung mit einer kritischen Grundhaltung zu planen und durchzuführen (vgl. § 77 Abs. 7 WTBG 2017).
- (26) QS-Prüfungen sind auf der Grundlage einer Risikoanalyse durch Einschau (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 1 APAG) durchzuführen. Die QS-Prüfung sollte regelmäßig auch vor Ort im Prüfungsbetrieb durchgeführt werden, wenngleich es im pflichtgemäßen Ermessen des QS-Prüfers liegt, in welchem Ausmaß die Einschau virtuell bzw. vor Ort stattfindet. Auf diese Weise kann sich der QS-Prüfer ein fundiertes Bild von der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems des Prüfungsbetriebes machen.
- (27) Die QS-Prüfungen müssen gemäß § 24 Abs. 4 APAG im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität der Tätigkeit des überprüften Prüfungsbetriebes geeignet und angemessen sein.

5.1.2. Gewinnung eines Verständnisses vom Prüfungsbetrieb und von dessen Qualitätsmanagementsystem

- (28) Der QS-Prüfer hat ein Verständnis vom Prüfungsbetrieb und von dessen Qualitätsmanagementsystem zu erlangen, soweit dies für die QS-Prüfung relevant ist (vgl. auch Anlage 3). Das Verständnis muss ausreichen, um eine angemessene Grundlage für die Festlegung der Prüfungshandlungen zu bilden.
- (29) Der QS-Prüfer hat die Vollständigkeit jener Grundgesamtheit der Aufträge zu verplausibilisieren, die der Prüfungsbetrieb dem QS-Prüfer zur Stichprobenauswahl zur Verfügung gestellt hat, und zu beurteilen, ob diese Grundgesamtheit alle Aufträge enthält, die einer QS-Prüfung unterliegen.
- (30) Das vom QS-Prüfer zu erlangende Verständnis vom Qualitätsmanagementsystem des Prüfungsbetriebes schließt den Prozess zur Ausgestaltung, zur Umsetzung und zum Betrieb des Qualitätsmanagementsystems ein und umfasst die Anforderungen des Abschnitts 2 der KSW-PRL 2022.

¹⁷ Vgl. die Definition in § 2 Z 31 KSW-PRL 2022.

- (31) Die Befassung des QS-Prüfers mit jedem Regelungsbereich gemäß § 4 KSW-PRL 2022 verschafft ihm ein vorläufiges Verständnis darüber, wie der Prüfungsbetrieb qualitätsgefährdende Risiken identifiziert und handhabt.
- (32) Das Verständnis vom Qualitätsmanagementsystem kann u.a. durch Befragungen der Leitung des Prüfungsbetriebes und im Wege einer Durchsicht vorhandener Unterlagen zur Organisation (z.B. Handbücher, Datenbanken, Intranet u.ä.) erlangt werden. Umfang und Inhalt der Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems haben sich an den individuellen Gegebenheiten des Prüfungsbetriebes zu orientieren, müssen jedoch die Mindestbestandteile gemäß § 15 Abs. 3 KSW-PRL 2022 enthalten. Die dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit des Prüfungsbetriebes angemessene Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems ist insbesondere zur Sicherstellung einer konsistenten Anwendung und einer dauerhaften, personenunabhängigen Funktionsfähigkeit des Qualitätsmanagementsystems sowie zum Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Pflicht zur Einrichtung eines ordnungsgemäßen Qualitätsmanagementsystems erforderlich.
- (33) Das Ergebnis der vorherigen QS-Prüfung sowie der Schriftverkehr mit der APAB bzw. anderen Aufsichtsbehörden sind bei der Planung zu berücksichtigen.

5.1.3. Festlegung der Prüfungshandlungen

- (34) Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen hat der QS-Prüfer risikoorientiert vorzugehen.
- (35) Auf Basis des erlangten Verständnisses vom Prüfungsbetrieb und von dessen Qualitätsmanagementsystem sowie der qualitätsgefährdenden Risiken hat der QS-Prüfer Art, Zeitpunkt und Umfang weiterer Prüfungshandlungen festzulegen.
- (36) Veränderungen in der Organisationsstruktur (insbesondere Netzwerk, neue Standorte, Änderungen hinsichtlich der Auftragsverantwortlichen u.ä.) sind im Rahmen der QS-Prüfung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (37) Sofern der QS-Prüfer im Rahmen der Auftragsdurchführung Erkenntnisse erlangt, die mit seiner Risikobeurteilung nicht im Einklang stehen, muss er diese anpassen und die weiteren geplanten Prüfungshandlungen entsprechend modifizieren.

5.2. Prüfung der Ausgestaltung, Umsetzung und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems (Firm-Wide-Review)

5.2.1. Prüfung des Risikobeurteilungsprozesses des Prüfungsbetriebes

- (38) Der Risikobeurteilungsprozess des Prüfungsbetriebes ist die wesentliche Grundlage für die Ausgestaltung und Umsetzung seines Qualitätsmanagementsystems. Der QS-Prüfer hat daher auf diesen Prozess besonderes Augenmerk zu legen.
- (39) Zunächst hat der QS-Prüfer den im Prüfungsbetrieb verankerten Prozess zur Festlegung von Qualitätszielen und zur Identifikation und Beurteilung von damit verbundenen qualitätsgefährdenden Risiken zu erheben. Der QS-Prüfer hat zu beurteilen, ob der Prozess geeignet ist, die Anforderungen des § 5 KSW-PRL 2022 zu erfüllen. Im Sinne einer risikoorientierten Vorgangsweise sind Größe und Komplexität des Prüfungsbetriebes zu berücksichtigen. Der QS-Prüfer hat auch etwaige qualitätsgefährdende Risiken zu berücksichtigen, die vom Prüfungsbetrieb nicht festgestellt oder dokumentiert, vom QS-Prüfer im Verlauf der QS-Prüfung jedoch zusätzlich identifiziert wurden.

- (40) Der QS-Prüfer muss zusätzlich zur Dokumentation der identifizierten Risiken im Prüfungsbetrieb jedenfalls folgende Unterlagen daraufhin durchsehen, ob sich hieraus Hinweise auf weitere qualitätsgefährdende Risiken ergeben:
- interne Nachschauberichte i.S.d. KSW-PRL 2017 (für Zeiträume bis 31. Dezember 2023)
 - Bericht über den Überwachungs- und Verbesserungsprozess gemäß § 12 Abs. 8 KSW-PRL 2022 i.V.m. der Ursachenanalyse i.S.d. § 12 Abs. 5 KSW-PRL 2022¹⁸
 - die Dokumentation zur Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems i.S.d. § 14 KSW-PRL 2022¹⁹
 - den Qualitätssicherungsprüfbericht über die letzte QS-Prüfung (allenfalls auch eine solche, die gemäß § 24 Abs. 3 APAG durch die APAB angeordnet wurde) sowie, sofern anwendbar, den Maßnahmenbescheid aus der letzten QS-Prüfung und die schriftliche Übermittlung der Maßnahmenerfüllung gemäß § 38 Abs. 3 APAG
 - gegebenenfalls einen Sonderprüfbericht gemäß § 38 Abs. 2 Z 2 APAG
 - sonstigen Schriftverkehr zwischen dem Prüfungsbetrieb und der APAB sowie anderen Aufsichtsbehörden und einem früheren QS-Prüfer
 - von der APAB durchgeführte Untersuchungen gemäß § 61 APAG sowie von der APAB verhängte Sanktionen gemäß § 62 APAG
- (41) Als Ergebnis ist zu würdigen, ob die vom Prüfungsbetrieb identifizierten und beurteilten qualitätsgefährdenden Risiken eine ausreichende und geeignete Grundlage für die Planung und Umsetzung von Reaktionen schaffen. Dies hat unter Berücksichtigung der Art und Umstände des Prüfungsbetriebes sowie der von diesem durchgeführten Aufträge zu erfolgen.
- (42) Ergeben sich aus den vorgenannten Würdigungen Informationen, die auf einen mangelhaften Prozess hinsichtlich der Identifizierung, Beurteilung, Überwachung und/oder Dokumentation der qualitätsgefährdenden Risiken hinweisen (z.B. fehlende qualitätsgefährdende Risiken, nicht nachvollziehbare Beurteilung, keine regelmäßige Überwachung, fehlende Anpassungen trotz vorliegender Erkenntnisse aus dem Überwachungsprozess), sind diesbezüglich Feststellungen zu erfassen (vgl. Abschnitt 5.4.).

5.2.2. Prüfung der Regelungsbereiche der §§ 6 bis 11 und 13 KSW-PRL 2022 (Firm-Wide-Review)

5.2.2.1. Allgemeine Grundsätze

- (43) Der QS-Prüfer hat sich zunächst einen Überblick über die Reaktionen zur Behandlung der vom Prüfungsbetrieb identifizierten und beurteilten qualitätsgefährdenden Risiken zu verschaffen.
- (44) Danach hat der QS-Prüfer die Ausgestaltung und Umsetzung dieser Reaktionen sowie deren Wirksamkeit zu überprüfen. Im Sinne einer risikoorientierten Vorgangsweise sind Größe und Komplexität des Prüfungsbetriebes dabei zu berücksichtigen.

¹⁸ In Fällen, in denen die Leitung des Prüfungsbetriebes mit der/dem Qualitätsmanagementverantwortlichen und der/dem Qualitätsmanagementbeauftragten ident ist, ist ein Bericht über die Ergebnisse des Überwachungs- und Verbesserungsprozesses an die Leitung des Prüfungsbetriebes nicht erforderlich.

¹⁹ In Fällen, in denen die Leitung des Prüfungsbetriebes mit der/dem Qualitätsmanagementverantwortlichen ident ist, ist ein Bericht über die Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems an die Leitung des Prüfungsbetriebes nicht erforderlich.

- (45) Der QS-Prüfer hat zu würdigen, ob die Ausgestaltung und Umsetzung der Reaktionen angemessen sind. Dabei sind jene Reaktionen zu berücksichtigen, die sich auf Abschlussprüfungen beziehen.
- (46) Weiters hat der QS-Prüfer zu würdigen, ob die Reaktionen wirksam funktionieren. Auch dabei sind jene Reaktionen zu berücksichtigen, die sich auf Abschlussprüfungen beziehen.

5.2.2.2. Prüfung der Ausgestaltung und Umsetzung der Reaktionen

- (47) Die Prüfung der Ausgestaltung und Umsetzung der Reaktionen ist risikoorientiert für alle nachfolgenden Regelungsbereiche gemäß § 4 KSW-PRL 2022 notwendig:
- Steuerung und Führung des Prüfungsbetriebes gemäß § 6 KSW-PRL 2022,
 - relevante berufliche Verhaltensanforderungen gemäß § 7 KSW-PRL 2022,
 - Annahme und Fortführung von Mandantenbeziehungen und bestimmten Aufträgen gemäß § 8 KSW-PRL 2022,
 - Auftragsdurchführung gemäß § 9 KSW-PRL 2022,
 - Ressourcen gemäß § 10 KSW-PRL 2022 und
 - Information und Kommunikation gemäß § 11 KSW-PRL 2022.

Dabei sind auch die notwendigen Meldungen an die APAB zu berücksichtigen. Die Prüfung schließt auch Netzwerkanforderungen und -dienstleistungen ein.

- (48) Weiters hat der QS-Prüfer zu beurteilen, ob die Regelungen zur Auftragsdurchführung gemäß §§ 9 sowie 16 bis 20 KSW-PRL 2022 in Abhängigkeit von den im Prüfungsbetrieb vorliegenden qualitätsgefährdenden Risiken wirksam ausgestaltet und umgesetzt sind. In diesem Zusammenhang muss sich der QS-Prüfer auch über den Prüfungsansatz des Prüfungsbetriebes zur Durchführung von Abschlussprüfungen informieren sowie sich mit den eingesetzten intellektuellen und technologischen Ressourcen zur Auftragsdurchführung (z.B. Prüfungshandbücher, Prüfungssoftware) sowie ggf. bei der Auftragsdurchführung eingesetzten Dienstleistern auseinandersetzen.
- (49) Die Prüfung der wirksamen Ausgestaltung einer Reaktion beinhaltet die Würdigung durch den QS-Prüfer, ob die Reaktion, einzeln oder in Kombination mit anderen Reaktionen, in der Lage ist, die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines damit verbundenen qualitätsgefährdenden Risikos auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren.
- (50) Für die Prüfung der Ausgestaltung und Umsetzung einer Reaktion kommen unter Berücksichtigung der identifizierten und beurteilten qualitätsgefährdenden Risiken des Prüfungsbetriebes insbesondere die folgenden Arten von Prüfungshandlungen in Betracht:
- Befragungen der Leitung des Prüfungsbetriebes und des Fachpersonals
 - Einsichtnahme in Organisationsunterlagen (z.B. Handbücher, Datenbanken, Formblätter, Arbeitsprogramme, Fragebögen, Anweisungen an Fachpersonal)
 - Beobachtung und Nachvollziehen von Arbeitsabläufen („Walkthrough“), um zu beurteilen, ob die Reaktionen nach Art und Umfang den Erfordernissen des Prüfungsbetriebes entsprechen, umgesetzt und betrieben sowie regelmäßig aktualisiert werden

5.2.2.3. Prüfung der Wirksamkeit der Reaktionen

- (51) Die Prüfung der Wirksamkeit der Reaktionen (Funktionsprüfung) hat dieselben Regelungsbereiche wie die Prüfung der Ausgestaltung und Umsetzung der Reaktionen zu umfassen (vgl. Rz (47)).
- (52) Funktionsprüfungen werden nur für jene Reaktionen durchgeführt, die in geeigneter Weise darauf ausgerichtet sind, die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der identifizierten und beurteilten qualitätsgefährdenden Risiken auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Wenn innerhalb des zu prüfenden Zeitraums zu unterschiedlichen Zeiten grundlegend verschiedene Reaktionen genutzt wurden, wird jede separat gewürdigt. Ist eine Reaktion jedoch nicht wirksam ausgestaltet oder umgesetzt, hat die Funktionsprüfung keinen Nutzen.
- (53) Eine spezielle Form der Prüfung der Wirksamkeit der Reaktionen stellen Auftragsprüfungen, sogenannte File-Reviews, dar. Diese sind daher in einem eigenen Abschnitt geregelt (vgl. Abschnitt 5.3.).

5.2.3. Prüfung des Überwachungs- und Verbesserungsprozesses

- (54) In einem Qualitätsmanagementsystem stellt der Überwachungs- und Verbesserungsprozess eine zentrale Komponente dar. Der QS-Prüfer hat daher auf diesen Prozess besonderes Augenmerk zu legen.
- (55) Die Prüfung des Überwachungs- und Verbesserungsprozesses gemäß § 12 KSW-PRL 2022 sowie der Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems gemäß § 14 KSW-PRL 2022 erfolgt z.B. auf der Grundlage der folgenden Prüfungshandlungen:
- Befragungen der Leitung des Prüfungsbetriebes und des Überwachungs- und Verbesserungsbeauftragten,
 - Durchsicht der Dokumentation des Prüfungsbetriebes über die durchgeführten Überwachungstätigkeiten,
 - Durchsicht der gesammelten Feststellungen sowie der Beurteilung dieser durch den Prüfungsbetrieb und der daraus identifizierten Mängel einschließlich der Ursachenanalyse und Würdigung, ob der Mängelbeurteilungsprozess des Prüfungsbetriebes angemessen ist,
 - Durchsicht der Abhilfemaßnahmen zur Behandlung identifizierter Mängel, einschließlich der Ausgestaltung und Umsetzung solcher Abhilfemaßnahmen sowie der durch den Prüfungsbetrieb durchgeführten Überprüfung der Wirksamkeit dieser Abhilfemaßnahmen,
 - Überprüfung, ob bei unwirksamen Abhilfemaßnahmen weitere Handlungen vorgenommen wurden,
 - Überprüfung, ob – sofern erforderlich – das Qualitätsmanagementsystem auf Basis der identifizierten Feststellungen und Mängel im Überwachungs- und Verbesserungsprozess adäquat angepasst wurde,
 - Durchsicht der Kommunikation über Überwachung und Verbesserung und Würdigung, ob sie zeitgerecht, vollständig und an die richtige Zielgruppe erfolgte,
 - Durchsicht der Grundlage für die gemäß § 14 KSW-PRL 2022 erlangte Beurteilung und damit verbundene Schlussfolgerung und Würdigung, ob sie konsistent mit den Ergebnissen des Überwachungs- und Verbesserungsprozesses sowie mit den Ergebnissen der QS-Prüfung sind.
- (56) Der QS-Prüfer hat zunächst festzustellen, ob der Überwachungs- und Verbesserungsprozess und die einzelnen Überwachungstätigkeiten so ausgestaltet und umgesetzt sind, dass die Einhaltung der Regelungen des Qualitätsmanagementsystems

wirksam überwacht und allfällige identifizierte Mängel in angemessener Zeit behoben wurden.

5.3. Auftragsprüfungen (File-Review)

- (57) Auftragsprüfungen liefern direkte Prüfungsnachweise darüber, ob das Fachpersonal im Prüfungsbetrieb Aufträge in Übereinstimmung mit beruflichen Standards sowie einschlägigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen durchführt und zu den Aufträgen herausgegebene schriftliche Berichterstattungen unter den Umständen angemessen sind. Darüber hinaus sind alle Reaktionen des Prüfungsbetriebes im Qualitätsmanagement mit Bezug auf die Auftragsdurchführung, einschließlich etwaiger Netzwerkanforderungen, zu berücksichtigen.
- (58) Die Auftragsauswahl ist risikoorientiert vorzunehmen. Sollten sich keine Hinweise auf erhöhte qualitätsgefährdende Risiken ergeben, sind als Grundgesamtheit vornehmlich alle in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der QS-Prüfung abgeschlossenen Abschlussprüfungen zugrunde zu legen. Andernfalls sind risikoorientiert auch Aufträge außerhalb des vorgenannten Zeitraums auszuwählen.
- (59) Der QS-Prüfer bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die Anzahl und die Art der in die Auftragsauswahl einzubeziehenden Aufträge. Die Anzahl und die Art der Aufträge, die zur Prüfung ausgewählt werden, sollen den QS-Prüfer in die Lage versetzen, festzustellen, ob die zur Abwicklung von einzelnen Aufträgen eingeführten internen Regelungen des Prüfungsbetriebes angemessen und wirksam sind. Die einzelnen in die Auftragsprüfung einzubeziehenden Aufträge sind unter Risikoaspekten auszuwählen. Es ist jeder verantwortliche Prüfer mit zumindest einem Auftrag in die Stichprobe einzubeziehen.
- (60) Der QS-Prüfer hat bei den in der Stichprobe enthaltenen Aufträgen Schwerpunkte auf die Bereiche zu legen, in denen sich die qualitätsgefährdenden Risiken am wahrscheinlichsten auswirken. Dabei hat sich der QS-Prüfer mit den qualitativ bedeutsamen Bereichen der Prüfung, insbesondere mit der Identifizierung und Beurteilung der bedeutsamen Risiken sowie deren Adressierung und den daraus gezogenen Schlussfolgerungen zu befassen. In den ausgewählten Prüffeldern hat der QS-Prüfer nachzuvollziehen, ob im Einzelfall die notwendigen Prüfungshandlungen zur Erlangung ausreichender und geeigneter Prüfungsnachweise durchgeführt worden sind und ob der Auftragsverantwortliche zu angemessenen Schlussfolgerungen gekommen ist.

5.4. Einstufung von Feststellungen

5.4.1. Überblick und Grundsätze

- (61) Der QS-Prüfer sammelt im Rahmen der QS-Prüfung Informationen. Diese Informationen können in Empfehlungen und Feststellungen münden.
- (62) Anlage 4 enthält Definitionen zu Arten und Einstufungskategorien von Feststellungen und zu den Kategorien für die Gesamteinstufig von Prüfungsaufträgen und Regelungsbereichen des Qualitätsmanagementsystems. Zusätzlich sind Entscheidungsbäume dargestellt, die den QS-Prüfer bei den vorzunehmenden Einstufungen unterstützen sollen.

5.4.2. Einstufung von Feststellungen

- (63) Der QS-Prüfer hat Feststellungen entsprechend ihrer Schwere einzustufen, ob es sich um eine nicht wesentliche, eine erhebliche oder eine wesentliche Feststellung handelt (vgl. Definitionen in Anlage 4). Er übt bei der Einstufung pflichtgemäßes Ermessen aus.
- (64) Für jede Auftragsprüfung ist basierend auf den identifizierten Feststellungen eine Gesamteinstufung nach dem folgenden Schema vorzunehmen (vgl. dazu die Grafik in Anlage 4):
- Keine Feststellungen
 - Verbesserung möglich
 - Verbesserung erforderlich
 - Unzureichend
- (65) Für jeden Regelungsbereich des Qualitätsmanagementsystems ist basierend auf allen identifizierten Feststellungen eine Gesamteinstufung nach dem folgenden Schema vorzunehmen (vgl. dazu die Grafik in Anlage 4):
- Keine Feststellungen
 - Verbesserung möglich
 - Verbesserung erforderlich
 - Unzureichend
- (66) Eine Feststellung in der Auftragsprüfung kann auch auf eine bereits im Rahmen der Prüfung der Ausgestaltung und Umsetzung der Reaktionen in den einzelnen Regelungsbereichen des Qualitätsmanagementsystems identifizierte Feststellung zurückzuführen sein.
- (67) Umgekehrt kann eine bei der Auftragsprüfung identifizierte Feststellung eine Feststellung im Qualitätsmanagementsystem hinsichtlich der Ausgestaltung, Umsetzung oder Wirksamkeit der Reaktionen in den einzelnen Regelungsbereichen des Qualitätsmanagementsystems ergeben.
- (68) Bei der Vornahme der Einstufung kann es notwendig sein, dass der QS-Prüfer die relative Wichtigkeit der Feststellungen im Zusammenhang mit den Qualitätszielen, qualitätsgefährdenden Risiken, Reaktionen oder anderen Aspekten des Qualitätsmanagementsystems berücksichtigt.
- (69) Die Würdigung des QS-Prüfers kann von quantitativen und qualitativen Faktoren beeinflusst werden, die für die Feststellungen relevant sind. Beispiele für quantitative und qualitative Faktoren, die der QS-Prüfer im Zusammenhang mit der Einstufung der Feststellung würdigen kann, sind u.a.
- die Beurteilung des qualitätsgefährdenden Risikos, auf das sich die Feststellungen beziehen, hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit und Ausmaß und der Umfang, in dem die Feststellungen darauf hinweisen, dass ein qualitätsgefährdendes Risiko nicht identifiziert oder angemessen beurteilt wurde;
 - wie die Reaktion, zu der die Feststellung getroffen wurde, geplant ist;
 - ob es andere Reaktionen gibt, die dasselbe qualitätsgefährdende Risiko betreffen, und ob Feststellungen hinsichtlich dieser Reaktionen aufgetreten sind;
 - ob die Feststellungen in Kombination mit anderen Feststellungen auf einen Trend oder eine systematische Problematik hinweisen;

- der Umfang der QS-Prüfungstätigkeit, aus der sich die Feststellungen ergeben haben, einschließlich Anzahl oder Größe der ausgewählten Aufträge.
- (70) Wenn ein und dieselbe Feststellung oder eine vergleichbare Feststellung bereits im Bescheid der letzten QS-Prüfung enthalten war, ist vom QS-Prüfer zu erheben, warum diese Feststellung wieder aufgetreten ist und ob möglicherweise eine Feststellung hinsichtlich des Überwachungs- und Verbesserungsprozesses aufzunehmen ist.
- (71) Wurden Feststellungen identifiziert, die nicht durch den Überwachungs- und Verbesserungsprozess des Prüfungsbetriebes aufgedeckt wurden, kann dies auf eine Feststellung in diesem Prozess hindeuten.
- (72) Bei der Identifizierung von Feststellungen hat der QS-Prüfer auch zu berücksichtigen, ob eine potenzielle Feststellung bereits vom Prüfungsbetrieb selbst im Rahmen des Überwachungs- und Verbesserungsprozesses identifiziert wurde. Sofern die Feststellung im Zuge des Überwachungs- und Verbesserungsprozesses des Prüfungsbetriebes entsprechend den Vorgaben der KSW-PRL 2022 identifiziert und beurteilt wurde und (eine) entsprechende Verbesserungsmaßnahme(n) ausgelöst hat, liegt keine Feststellung aus der QS-Prüfung vor. Jedoch ist auf diese Sachverhalte im Qualitätsicherungsprüfbericht gesondert einzugehen.
- (73) Sind zu Feststellungen des QS-Prüfers im Qualitätsmanagementsystem vom Prüfungsbetrieb bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Prüfung bereits entsprechende korrigierende Maßnahmen gesetzt worden, ist auf diese Feststellungen und die Maßnahmen zur Mängelbehebung im Qualitätssicherungsprüfbericht einzugehen. Die nachträgliche Behebung der Feststellungen ändert nichts an der Einstufung der Feststellungen durch den QS-Prüfer. Diese Berichterstattung umfasst alle solchen Feststellungen, unabhängig von deren Einstufung.

5.5. Schlussbesprechung und abschließende Prüfungshandlungen

- (74) Vor Abgabe des Qualitätssicherungsprüfberichts ist es im Regelfall zweckmäßig, die Leitung des Prüfungsbetriebes zusammenfassend über alle Feststellungen zu informieren und ihr auch allfällige Maßnahmenempfehlungen zur Kenntnis zu bringen. Dies sollte im Rahmen einer Schlussbesprechung erfolgen. Dem Prüfungsbetrieb ist im Rahmen der Berichtsausfertigung vom QS-Prüfer die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (75) Der QS-Prüfer hat zeitnah zum Datum des Qualitätssicherungsprüfberichts vom Prüfungsbetrieb eine schriftliche Erklärung²⁰ einzuholen, nach der dem QS-Prüfer alle für die Prüfung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung gestellt wurden.
- (76) Der QS-Prüfer hat die Auswirkungen von Ereignissen, die nach Ablauf des Prüfungszeitraums eintreten, bis zum Zeitpunkt der Datierung des Qualitätssicherungsprüfberichts zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen solche Ereignisse darauf hindeuten, dass das geprüfte Qualitätsmanagementsystem des Prüfungsbetriebes nicht mehr wirksam ist.

²⁰ Vgl. dazu Anlage 2: Muster Vollständigkeitserklärung.

6. Dokumentation

- (77) Der QS-Prüfer hat die Auftragsannahme, die risikoorientierte Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung sowie die Prüfungsergebnisse der QS-Prüfung zu dokumentieren. Die Arbeitspapiere sind so zu verfassen, dass es einem sachverständigen Dritten, der nicht mit der QS-Prüfung befasst war, in angemessener Zeit möglich ist, die Prüfungshandlungen des QS-Prüfers und die Prüfungsergebnisse nachzuvollziehen.
- (78) Die vom QS-Prüfer anzulegende Dokumentation hat zumindest zu enthalten:
- Zusammenfassung der Gewinnung des Verständnisses vom Prüfungsbetrieb und von dessen Qualitätsmanagementsystem sowie der qualitätsgefährdenden Risiken
 - Prüfungshandlungen und Ergebnisse der Prüfung zur Vollständigkeit der Grundgesamtheit der Aufträge des Prüfungsbetriebes, die der QS-Prüfung unterliegen
 - Arbeitspapiere zu durchgeführten Prüfungshandlungen
 - im Rahmen der QS-Prüfung identifizierte Feststellungen
 - Maßnahmenempfehlungen zur Beseitigung von identifizierten Feststellungen im Qualitätsmanagementsystems (optional)

7. Qualitätssicherungsprüfbericht

7.1. Zielsetzung des Qualitätssicherungsprüfberichts

- (79) Über die Durchführung der QS-Prüfung hat der QS-Prüfer einen Qualitätssicherungsprüfbericht unter Beachtung der APAB-QPBV²¹ anzufertigen.
- (80) Der Qualitätssicherungsprüfbericht ist vom QS-Prüfer so abzufassen, dass die APAB und die als Beirat in der APAB eingerichtete Qualitätsprüfungskommission in angemessener Zeit das prüferische Vorgehen sowie die Feststellungen und die damit verbundenen Erläuterungen des QS-Prüfers nachvollziehen können.

7.2. Inhalt des Qualitätssicherungsprüfberichts

- (81) Der Qualitätssicherungsprüfbericht umfasst neben den allgemeinen Angaben zum Prüfungsbetrieb und der Beschreibung des Qualitätsmanagementsystems insbesondere Ausführungen über Art und Umfang der QS-Prüfung sowie eine Beschreibung der Feststellungen.
- (82) Der Qualitätssicherungsprüfbericht hat jedenfalls die Angaben gemäß § 34 Abs. 1 APAG i.V.m. der APAB-QPBV zu enthalten. Für die Berichterstattung ist der auf der Internetseite der APAB veröffentlichte Musterprüfbericht zu verwenden.
- (83) Unter den Punkten „Maßnahmenempfehlungen“ gemäß APAB-QPBV können Empfehlungen zur Beseitigung der identifizierten Feststellungen angegeben werden. Die Maßnahmenempfehlungen des QS-Prüfers zur Beseitigung der identifizierten Feststellungen im Qualitätsmanagementsystem sollten so formuliert werden, dass sie als Grundlage für die notwendigen Änderungen im Qualitätsmanagementsystem herangezogen werden können.

²¹ Verordnung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde über den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung des schriftlichen Prüfberichts des Qualitätssicherungsprüfers (APAB-Qualitätssicherungsprüfberichtsverordnung – APAB-QPBV).

7.3. Ausfertigung des Qualitätssicherungsprüfberichts

- (84) Der Qualitätssicherungsprüfbericht ist nach Einholung einer Vollständigkeitserklärung (siehe Rz (75)) unter Angabe von Ort und Tag vom verantwortlichen QS-Prüfer zu unterzeichnen.
- (85) Der QS-Prüfer hat gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 APAG den Qualitätssicherungsprüfbericht an die APAB und an den der QS-Prüfung unterzogenen Prüfungsbetrieb zu übermitteln.

8. Besonderheiten der QS-Prüfung bei Prüfungsbetrieben, die der Inspektion unterliegen

- (86) Bei Prüfungsbetrieben, die ausschließlich Prüfungsgesellschaften umfassen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 189a Z 1 UGB i.V.m. § 2 Z 9 APAG, im Folgenden: PIE) prüfen und damit der Inspektion (§ 2 Z 7 APAG) unterliegen, beschränkt sich die QS-Prüfung auf die Überprüfung der Unterlagen über die Durchführung von Abschlussprüfungen (File-Review) in Bezug auf Non-PIE-Mandate (§ 2 Z 12 und § 24 Abs. 6 APAG).
- (87) Für diese Prüfungsbetriebe erfolgt die Überprüfung des Risikobeurteilungsprozesses, der Ausgestaltung, Umsetzung und Wirksamkeit der Reaktionen sowie des Überwachungs- und Verbesserungsprozesses ausschließlich im Rahmen der Inspektion.
- (88) Dem QS-Prüfer wird der Inspektionsbericht, der die wichtigsten Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus der Inspektion enthält, zur Verfügung gestellt (§ 24 Abs. 6 APAG i.V.m. Artikel 26 Abs. 9 AP-VO). Der QS-Prüfer hat diese Informationen für seine QS-Prüfung zu verwerten, wobei es nicht seine Aufgabe ist, eigene Prüfungs-handlungen zum Qualitätsmanagementsystem durchzuführen.
- (89) Bis auf wenige Ausnahmen (§ 43 Abs. 2 APAG) ist die Prüfung der Durchführung von Abschlussprüfungen bei Non-PIE-Mandaten der QS-Prüfung vorbehalten.
- (90) Manche Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, die der Inspektion unterliegen, stellen gemeinsam mit anderen Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften, die ausschließlich Unternehmen prüfen, die keine PIE sind, einen Prüfungsbetrieb i.S.d. § 2 Z 11 APAG dar. Jene Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften dieser Prüfungsbetriebe, die ausschließlich Unternehmen prüfen, die keine PIE sind, unterliegen in vollem Umfang einer QS-Prüfung gemäß § 2 Z 12 Satz 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 bis 5 APAG. Sofern bereits in der Inspektion auf Ersuchen dieser Prüfungsbetriebe die Überprüfung des Risikobeurteilungsprozesses, der Ausgestaltung, Umsetzung und Wirksamkeit der Reaktionen sowie des Überwachungs- und Verbesserungsprozesses auch für Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften in diesem Prüfungsbetrieb, die keine PIE-Prüfungen durchführen, vorgenommen wurde, hat der QS-Prüfer diese Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- (91) In den in den Rz (86) und (90) genannten Fällen ist der Umfang der QS-Prüfung bereits bei Angebotsstellung mit dem Prüfungsbetrieb abzuklären und im schriftlichen Angebot darzustellen.

9. Anwendungszeitpunkt

- (92) Die vorliegende überarbeitete Fassung dieses Fachgutachtens ist auf QS-Prüfungen anzuwenden, deren QS-Prüfer am oder nach dem 1. Jänner 2025 bestellt wurden.

Anlage 1: Muster [Angebot/Auftrag] für eine externe Qualitätssicherungsprüfung gemäß §§ 24 ff. APAG

An
[Anschrift des Auftraggebers]

[Datum]

[Angebot/Auftrag] für die externe Qualitätssicherungsprüfung gemäß §§ 24 ff. APAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben [mich/uns] eingeladen, [mich/uns] für Ihre Qualitätssicherungsprüfung in einem nach § 29 APAG zu erstellenden Vorschlag als Qualitätssicherungsprüfer zu benennen. Nach den von Ihnen übermittelten Unterlagen und weiteren mündlich erteilten Informationen [komme ich/kommen wir] dieser Einladung gerne nach und möchte(n) mit diesem Schreiben [mein/unser] Verständnis der Bedingungen und Ziele [meines/unseres] Auftrages sowie von Art und Umfang der von [mir/uns] zu erbringenden Leistungen darlegen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist [Frau/Herr [Name]], Wirtschaftsprüfer[in], Verantwortlicher i.S.d. § 27 APAG unter Zuziehung [Anzahl] qualifizierter Assistenten wie folgt:

	Name	Berufsbefugnis	Allfällige Regelungen zu Werkverträgen
Qualifizierter Assistent 1			
Qualifizierter Assistent 2			
Qualifizierter Assistent 3			
Qualifizierter Assistent 4			
Qualifizierter Assistent 5			

Art und Umfang unserer Leistungen

[Meine/Unsere] Tätigkeit umfasst die Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung gemäß § 24 ff. APAG.

[Ich/Wir] werde(n) den Auftrag unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze zu Qualitätssicherungsprüfungen (KFS/PG 15) durchführen und werde(n) in [meinem/unserem] Bericht darauf hinweisen.

Danach habe(n) [ich meine/wir unsere] Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit gemäß § 30 APAG einzuhalten und den Auftrag so zu planen, dass [ich meine/wir unsere] Prüfung wirksam durchführen [kann/können].

Der Auftrag zur externen Qualitätssicherungsprüfung der [Name Prüfungsbetrieb] umfasst [Anzahl] Standort(e) wie folgt:

Standort	Gesellschaft

Insgesamt wurden betreffend das Geschäftsjahr [Jahr] [Anzahl] im Prüfungsbetrieb Abschlussprüfungen i.S.d. § 2 Z 1 APAG im zeitlichen Umfang von insgesamt rd. [Anzahl] Stunden durchgeführt, die sich wie folgt aufteilen:

<Information gemäß Anlage zur APAB-AIV einfügen>

<Optional>

Darüber hinaus wurden Prüfungsleistungen außerhalb des § 2 Z 1 APAG wie folgt durchgeführt:

Art der Prüfung	Anzahl	Gesamtstunden

<ab hier alle Varianten>

Die Abschlussprüfungen i.S.d. § 2 Z 1 APAG betreffen Unternehmen der nachfolgenden Größenklassen:

<Information gemäß Anlage zur APAB-AIV einfügen>

Die in die Qualitätssicherungsprüfung einzubeziehenden geprüften Unternehmen betreffen nachfolgende Branchen:

<Information gemäß Anlage zur APAB-AIV einfügen>

Es wurden [keine/Anzahl] Gemeinschaftsprüfungen durchgeführt. Es wurden [keine/Anzahl] Konzernabschlussprüfungen durchgeführt, davon [Anzahl] betreffend Konzernabschlüsse nach internationalen Rechnungslegungsstandards. **<wenn keine, dann ab „, davon löschen“>**

Im Prüfungsbetrieb sind insgesamt [Anzahl] Mitarbeiter tätig, davon sind [Anzahl] fachlich im Prüfungsbetrieb tätig. Davon sind [Anzahl] auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer sowie [Anzahl] fachliche Mitarbeiter, die in maßgeblich leitender Funktion an der Durchführung von Abschlussprüfungen mitwirken.

Der Prüfungsbetrieb [Name] ist ein Netzwerkunternehmen von [Name des Netzwerks].

<Alternativ>

Der Prüfungsbetrieb gehört keinem Netzwerk an.

<ab hier alle Varianten>

Die externe Qualitätssicherungsprüfung bezieht sich ausschließlich auf den Prüfungsbetrieb [Name] und in keiner Weise auf andere Tätigkeiten wie z.B. Steuerberatung, betriebswirtschaftliche oder sonstige Beratung sowie andere Leistungen. Für diese Tätigkeiten werden weder Prüfungshandlungen gesetzt noch wird dazu eine Stellungnahme oder ein Prüfungsurteil abgegeben. Es wird weiters festgehalten, dass es sich bei der externen Qualitätssicherungsprüfung um eine Durchsicht handelt, die nicht eine nochmalige Prüfung der ausgewählten Prüfungsklienten darstellt.

Gegenstand [meines/unseres] Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso sind weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand [meines/unseres] Auftrages.

Elektronischer Datenaustausch

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass zwischen dem Auftraggeber und [mir/uns] Daten per E-Mail ohne zusätzliche Verschlüsselung ausgetauscht werden. Beide Parteien nehmen hierbei zur Kenntnis, dass moderne E-Mail-Server ausschließlich verschlüsselt miteinander kommunizieren.

Der Auftraggeber hält [Firma des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin] aus diesem Titel völlig schad- und klaglos.

Elektronische Datenspeicherung

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen dem Auftraggeber und [mir/uns] vereinbarten Leistungen zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem wir angehören, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber [mich/uns] nach dem Datenschutzgesetz und gemäß den unternehmens- bzw. berufsrechtlichen Vorschriften ausdrücklich von unserer Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

Pflichten der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers

Die Letztverantwortung und Rechenschaftspflicht für das Qualitätsmanagementsystem liegt bei der/beim Qualitätsmanagementverantwortlichen. Dies umfasst die Ausgestaltung, die Umsetzung und den Betrieb eines Qualitätssicherungsmanagementsystems im Sinne der KSW-PRL 2022.

Es liegt in der Verantwortung der/des Qualitätsmanagementverantwortlichen, [mir/uns] einen uneingeschränkten Zugang zu den für die externe Qualitätssicherungsprüfung erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten und [mir/uns] die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. deren Einholung zu ermöglichen (§ 33 APAG) sowie darüber eine Vollständigkeitserklärung abzugeben.

Berichterstattung

Über das Ergebnis der externen Qualitätssicherungsprüfung [werde ich/werden wir] in Übereinstimmung mit § 34 APAG iVm der APAB-QPBV gesondert in schriftlicher Form berichten.

Honorarkalkulation

Im Sinne des § 31 APAG **[kalkuliere ich/kalkulieren wir]** (nach den erteilten Informationen zu Art und Umständen des Prüfungsbetriebes und von diesem durchgeführten Aufträgen) das Honorar wie folgt:

	Planung	Firm-Wide-Review	File-Review	Bericht-erstat-tung und Prü-fungsab-schluss	Sonsti-ges (z.B. Reise-zeiten)	Summe	Stunden-satz	Hono-rar
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	EUR	EUR
Verant-wortlicher QS-Prüfer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	. 0,00	0,00	. 0,00
Qualifi-zierter As-sistent 1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	. 0,00	0,00	. 0,00
Qualifi-zierter As-sistent 2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	. 0,00	0,00	. 0,00
Qualifi-zierter As-sistent 3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	. 0,00	0,00	. 0,00
Qualifi-zierter As-sistent 4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	. 0,00	0,00	. 0,00
Qualifi-zierter As-sistent 5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	. 0,00	0,00	. 0,00
Summe	. 0,00	. 0,00	. 0,00	. 0,00	. 0,00	. 0,00	. 0,00	. 0,00

[Mein/unser] Honorar basiert auf der für die Prüfungstätigkeiten aufgewendeten Zeit zu **[mei-nen/unseren]** üblichen Stundensätzen für qualifizierte Leistungen dieser Art und entspricht der Schwierigkeit der Arbeit und der Erfahrung und erforderlichen Qualifikation. **[Ich erlaube mir/Wir erlauben uns]** daher, die Qualitätssicherungsprüfung des Prüfungsbetriebes **um EUR [Betrag]** anzubieten (zuzüglich Reise- und Fahrtkosten in Höhe von rd. EUR **[Betrag]** und Umsatzsteuer).

Das vereinbarte Honorar basiert auf der Annahme, dass **[meine/unsere]** Prüfungstätigkeit in allen Prüfungsphasen ohne Verzögerungen durchgeführt werden kann und **[ich/wir]** bei der Durchführung der Prüfungsarbeiten von der/vom Qualitätsmanagementverantwortlichen und allenfalls benannten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Prüfungsbetriebes hinreichend unterstellt **[werde/werden]**. Für eine effiziente Abwicklung der Qualitätssicherungsprüfung setzt dies im beiderseitigen Interesse voraus, dass folgende Ziele gesetzt und eingehalten werden:

- Terminvereinbarung,
- termingerechte Vorlage der vereinbarten Prüfungsunterlagen und
- ausreichende Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und **[mir/uns]** im Vorfeld der Prüfung.

Insbesondere gilt als vereinbart, dass **[mir/uns]** die schriftliche Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems des Prüfungsbetriebes (z.B. Handbücher, Checklisten, Formulare und Arbeitshilfen) termingerecht zur Verfügung gestellt werden.

Sollte sich aufgrund unvorhergesehener Umstände eine wesentliche Überschreitung des von **[mir/uns]** geschätzten Honorars abzeichnen, **[werde ich/werden wir]** Sie rechtzeitig informieren, um gemeinsam mit Ihnen die aufgetretenen Probleme zu lösen.

Eine Abweichung von diesem Honorarrahmen (Fixhonorar gemäß § 31 Abs. 2 APAG) ist zulässig, wenn sich im Rahmen der Qualitätssicherungsprüfung materielle – nicht durch [mich/uns] verschuldeten – Einzelsituationen herausstellen, welche zu einer Verlängerung der Prüfungszeit führen. Sofern Mehrstunden anfallen, die nicht von [mir/uns] zu vertreten sind, [werde ich/werden wir] diesen Mehraufwand zu den oben angeführten Stundensätzen verrechnen.

Zeitliche Durchführung

Für die zeitliche Durchführung haben wir den Zeitraum von [Monat Jahr] bis [Monat Jahr] vorgesehen.

Unabhängigkeit, zeitliche Ressourcen

[Ich erkläre und bestätige/Wir erklären und bestätigen], dass keine kapitalmäßige, finanzielle oder persönliche Bindung, die den für die berufliche Ausübung geltenden Unvereinbarkeitsregelungen zuwiderläuft, zu [Name des Prüfungsbetriebes] besteht sowie keine Interessenkonflikte vorliegen. Derzeit und in den letzten drei Jahren liegen bzw. lagen keine Verbindungen i.S.d. § 30 Abs. 2 APAG vor. Es liegt keine wechselseitige Qualitätssicherungsprüfung vor.

Weiters [erkläre ich/erklären wir], dass [ich/wir] über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und die persönlichen und zeitlichen Ressourcen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Qualitätssicherungsprüfung verfüge[n].

Allgemeine Auftragsbedingungen

Im Falle der Auftragserteilung gelten die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ in der aktuellen Fassung (siehe Beilage) als vereinbart. Diese Auftragsbedingungen gelten nur insoweit, als wir keine hiervon abweichenden Vereinbarungen treffen.

Bestätigung der Auftragserteilung unter aufschiebender Bedingung

Gemäß § 31 Abs. 2 APAG gilt diese Auftragsvereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung [meiner/unserer] Bestellung durch die Abschlussprüferaufsichtsbehörde.

Für Fragen [stehe ich/stehen wir] Ihnen gerne unter [E-Mail/Telefonnummer] zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Firma des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin]

[Name1]

[Name2]

Beilage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe („AAB“) in der aktuellen Fassung

Anlage 2: Muster einer Vollständigkeitserklärung zur Durchführung einer externen Qualitätssicherungsprüfung gemäß § 24 ff. APAG

An

[Name des Qualitätssicherungsprüfers]

[Straße]

[PLZ Ort]

Firmenstempel des(der) Auftraggeber(s)

Durchführung der externen Qualitätssicherungsprüfung gemäß § 24 ff. APAG des Prüfungsbetriebes [Name]

Als Qualitätsmanagementverantwortliche[r] des Prüfungsbetriebes, bestehend aus

[Gesellschaft 1]
[Gesellschaft 2]

[erkläre ich/erklären wir] nach bestem Wissen und Gewissen Folgendes:

1. Die Aufklärungen und Nachweise, die Sie für das Angebot und für die Durchführung der externen Qualitätssicherungsprüfung verlangt haben bzw. die für die Prüfung des Qualitätsmanagementsystems des Prüfungsbetriebes erforderlich sind, wurden Ihnen vollständig gegeben. Als Auskunftspersonen, die angewiesen wurden, Ihnen alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben, und für deren Auskünfte [der/die] Unterfertigte[n] die Gewähr [übernimmt/übernehmen], wurden Ihnen benannt:

2. Die Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems des Prüfungsbetriebes gemäß § 15 KSW-PRL 2022 ist Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt worden.
3. [Ich bestätige/Wir bestätigen], dass Ihnen sämtliche im Überprüfungszeitraum abgeschlossenen Aufträge betreffend Abschlussprüfungen i.S.d. § 2 Z 1 APAG <bei freiwilligen Qualitätssicherungsprüfungen ist „iSd § 2 Z 1 APAG“ zu streichen> bekannt gegeben und sämtliche Arbeitspapiere der von Ihnen überprüften Prüfungsaufträge in nicht adaptierter Form zur Verfügung gestellt worden sind.

4. [Ich bestätige/Wir bestätigen], dass im vorgenannten Prüfungsbetrieb keine Abschlussprüfungen oder Arbeiten an Abschlussprüfungen nach Auslaufen der Bescheinigung durchgeführt wurden.



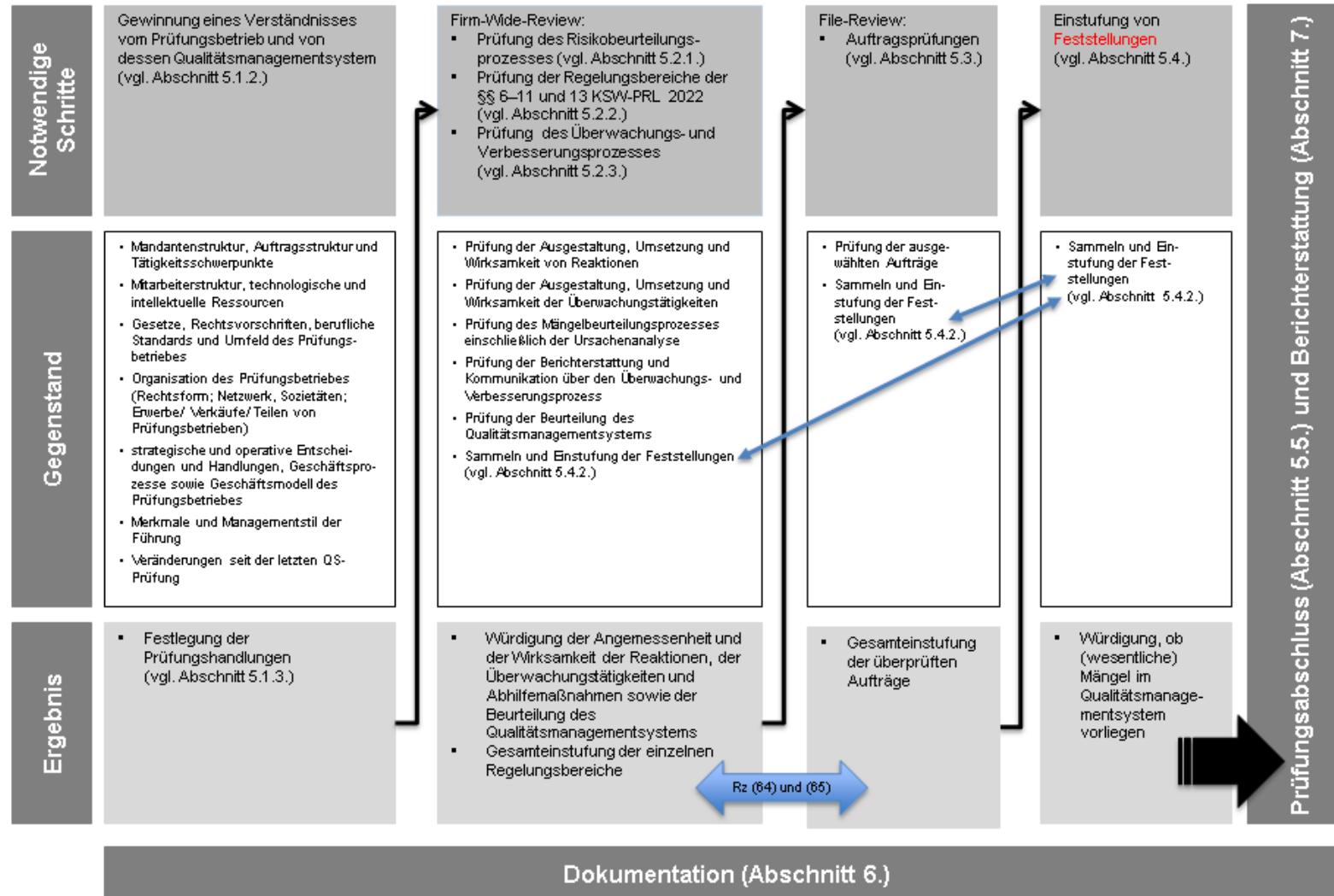
Unterschrift der/des Qualitätsmanagementverantwortlichen mit Angabe des Datums der Unterfertigung

5. <notwendig, wenn die/der Qualitätsmanagementverantwortliche nicht alleine vertretungsbefugt ist>



Firmenmäßige Zeichnung(en) der vertretungsbefugten Organmitglieder mit Angabe des Datums der Unterfertigung

Anlage 3: Risikobasierte Planung und Durchführung von QS-Prüfungen



Anlage 4: Einstufung von Feststellungen

Definitionen – Allgemein

Empfehlungen basieren auf Beobachtungen und Best Practices. Sie sind darauf ausgerichtet, dem Prüfungsbetrieb Möglichkeiten zur Verbesserung aufzuzeigen, um seine Leistung und Effektivität zu steigern. Sie dienen als konstruktive Maßnahme, um das Qualitätsmanagementsystem zu optimieren und auf ein höheres Niveau zu heben, ohne dass ein Verstoß gegen geltende Gesetze oder andere Normen usw. vorliegt.

Feststellungen im Rahmen der QS-Prüfung sind Informationen über die Ausgestaltung, Umsetzung und den Betrieb des Qualitätsmanagementsystems, die darauf hinweisen, dass:

- ein Qualitätsziel, das zum Erreichen des Ziels des Qualitätsmanagementsystems erforderlich ist, nicht festgelegt ist,
- ein qualitätsgefährdendes Risiko oder eine Kombination von qualitätsgefährdenden Risiken nicht identifiziert oder nicht sachgerecht beurteilt ist,
- eine Reaktion oder eine Kombination von Reaktionen die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines damit verbundenen qualitätsgefährdenden Risikos nicht auf ein vertretbar niedriges Maß reduziert, da die Reaktion(en) nicht sachgerecht geplant oder umgesetzt ist (sind) oder nicht wirksam funktioniert (funktionieren), oder
- ein anderer Aspekt des Qualitätsmanagementsystems fehlt oder nicht sachgerecht ausgestaltet oder umgesetzt ist oder nicht wirksam funktioniert, so dass eine Anforderung der KSW-PRL 2022 nicht erfüllt wurde.

Andere Aspekte des Qualitätsmanagementsystems umfassen die nachfolgenden Anforderungen der KSW-PRL 2022:

- Übertragen von Verantwortlichkeiten (§ 3 Abs. 4 KSW-PRL 2022),
- Risikobeurteilungsprozess des Prüfungsbetriebes (§ 5 KSW-PRL 2022),
- Überwachungs- und Verbesserungsprozess (§ 12 KSW-PRL 2022) und
- Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems (§ 14 KSW-PRL 2022).

Definitionen – Einstufung der Schwere einer Feststellung

Eine **wesentliche** Feststellung in einem Regelungsbereich des Qualitätsmanagementsystems liegt vor, wenn die **konkrete Gefahr** besteht, dass ein **bedeutsames qualitätsgefährdendes Risiko** nicht verhindert oder entsprechend reduziert wird. Dies bedeutet, dass wesentliche Feststellungen **sofort zu adressieren** sind. Eine wesentliche Feststellung kann auch gegeben sein, wenn mehrere für sich betrachtet nicht wesentliche Feststellungen vorliegen und der QS-Prüfer zu der Auffassung gelangt, dass diese Feststellungen in ihrem Zusammenwirken zu einer konkreten Gefahr hinsichtlich eines bedeutsamen qualitätsgefährdenden Risikos führen. Eine wesentliche Feststellung im Rahmen der Auftragsprüfung liegt jedenfalls vor, wenn die Feststellung bei der Prüfung von derartiger Bedeutung ist, dass keine ausreichenden Prüfungshandlungen durchgeführt wurden oder keine geeigneten, ausreichenden Prüfungsnachweise vorliegen, die das Prüfungsurteil hinreichend stützen. Eine wesentliche Feststellung liegt auch vor, wenn zwar ausreichende Prüfungshandlungen durchgeführt und geeignete, ausreichende Prüfungsnachweise eingeholt wurden, aber ein unangemessenes Prüfungsurteil abgegeben wurde oder sonstige wesentliche Berichtspflichten verletzt wurden.

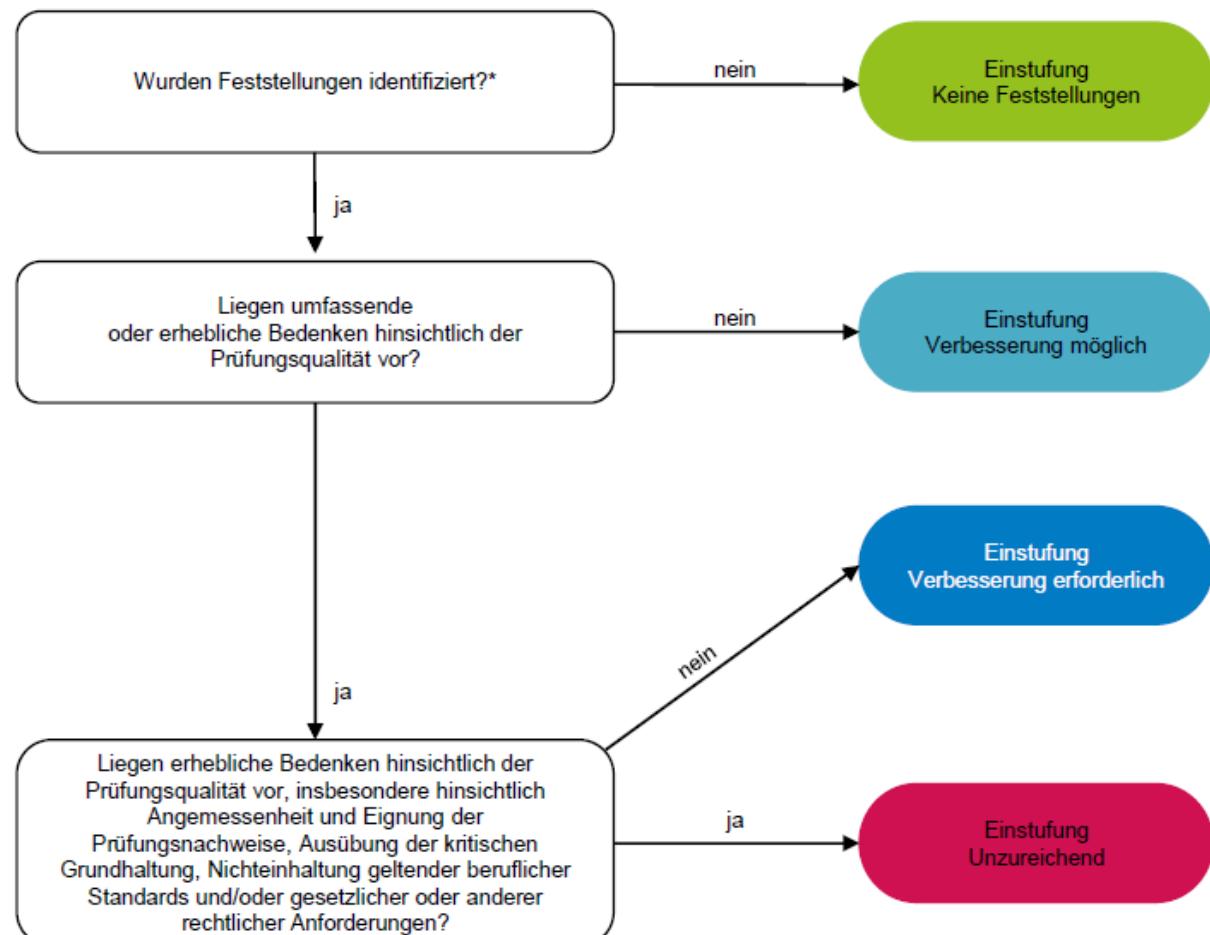
Eine **erhebliche** Feststellung in einem Regelungsbereich des Qualitätsmanagementsystems liegt vor, wenn die **Gefahr** besteht, dass ein **bedeutsames qualitätsgefährdendes Risiko** nicht verhindert oder entsprechend reduziert wird. Dies bedeutet, dass erhebliche Feststellungen **zu adressieren** sind. Eine erhebliche Feststellung im Rahmen der Auftragsprüfung liegt beispielsweise vor, wenn einzelne erforderliche oder geplante Prüfungshandlungen nicht vollständig in Übereinstimmung mit den relevanten Bestimmungen durchgeführt bzw. dokumentiert wurden, dies aber nicht so bedeutsam oder umfassend ist, dass mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass das Prüfungsurteil nicht ausreichend gestützt wird.

Eine **nicht wesentliche Feststellung** in einem Regelungsbereich des Qualitätsmanagementsystems liegt vor, wenn die **Gefahr** besteht, dass ein **qualitätsgefährdendes Risiko** nicht verhindert oder entsprechend reduziert wird. Eine nicht wesentliche Feststellung im Rahmen der Auftragsprüfung liegt beispielsweise vor, wenn einzelne erforderliche oder geplante Prüfungshandlungen nicht vollständig in Übereinstimmung mit den relevanten Bestimmungen durchgeführt bzw. dokumentiert wurden, dies allerdings keine Auswirkung auf das Prüfungsurteil und die Berichterstattung über die Abschlussprüfung hat.

Definitionen – Gesamteinstufung Prüfungsauftrag

Einstufung	Beschreibung
Keine Feststellungen	Bei Durchführung der QS-Prüfung wurden keine Feststellungen identifiziert.
Verbesserung möglich	Die identifizierten Feststellungen führen nur zu eingeschränkten Bedenken hinsichtlich der Prüfungsqualität und sind insgesamt nicht wesentlich.
Verbesserung erforderlich	Die identifizierten Feststellungen führen zu umfassenderen Bedenken hinsichtlich der Prüfungsqualität.
Unzureichend	Die identifizierten Feststellungen führen zu erheblichen Bedenken insbesondere hinsichtlich folgender Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> • Angemessenheit und Eignung der Prüfungsnachweise, • angemessene kritische Grundhaltung, • Nicht-Einhaltung geltender beruflicher Standards und/oder gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen im Zusammenhang mit Qualitätsmanagement und der Durchführung von Abschlussprüfungen oder interner Vorgaben des Prüfungsbetriebes in einem wesentlichen Bereich.

Entscheidungsbaum – Einstufung Prüfungsauftrag



* Die einzelnen Feststellungen sind je nach Regelungsbereich, dem sie zuzuordnen sind, zusätzlich bei der Gesamteinstufung dieses Regelungsbereiches zu berücksichtigen.

Definitionen – Gesamteinstufigung Regelungsbereiche des Qualitätsmanagementsystems

Einstufung	Beschreibung
Keine Feststellungen	Bei Durchführung der QS-Prüfung wurden keine Feststellungen identifiziert.
Verbesserung möglich	Die identifizierten Feststellungen führen nur zu eingeschränkten Bedenken. Es besteht trotz der Feststellungen hinreichende Sicherheit , dass die Qualitätsziele des Regelungsbereichs insgesamt erreicht werden.
Verbesserung erforderlich	Die identifizierten Feststellungen führen zu umfassenderen Bedenken, diese sind aber insgesamt nicht wesentlich. Mit Ausnahme der festgestellten Sachverhalte besteht hinreichende Sicherheit , dass die Qualitätsziele des Regelungsbereichs insgesamt erreicht werden.
Unzureichend	Die identifizierten Feststellungen führen zu erheblichen Bedenken. Es besteht keine hinreichende Sicherheit , dass die Qualitätsziele des Regelungsbereichs erreicht werden, da <ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen in abgrenzbaren Teilen nicht erfüllt wurden und • die identifizierten Feststellungen geeignet sind, dass die berufliche Leistung nicht in Übereinstimmung mit den geltenden beruflichen Standards und/oder gesetzlichen oder anderen rechtlichen Anforderungen erbracht wird.

Entscheidungsbaum – Einstufung Regelungsbereiche des Qualitätsmanagementsystems

